

FAKTENBOX

E-Scooter: Fahrspaß – aber sicher!

Welche Voraussetzungen müssen Fahrer/in und Fahrzeug erfüllen?

Fahrer/in:

- Mindestalter: 14 Jahre
- Es besteht keine Führerscheinpflicht bzw. Pflicht zur Vorlage einer Mofa-Prüfbescheinigung gem. §3 Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV).

Elektrokleinstfahrzeuge (eKF), die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen dürfen, müssen u. a. die folgenden **Merkmale** aufweisen:

- Lenk- oder Haltestange,
- bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von *nicht weniger* als 6 km/h und *nicht mehr* als 20 km/h,
- Leistungsbegrenzung auf 500 Watt (1400 Watt bei selbstbalancierenden Fahrzeugen),
- verkehrssicherheitsrechtliche Mindestanforderungen (u. a. im Bereich der Brems- und Lichtsysteme, der Fahrdynamik und elektrischen Sicherheit). Sie müssen z.B. über jeweils ein Vorder- und Rücklicht verfügen sowie mit zwei unabhängig voneinander wirkenden Bremsen und *einer helltönenden Glocke* oder alternativ einem Signal, das eindeutig warnenden Charakter hat, ausgerüstet sein. Zudem müssen sie ein CE-Zeichen aufweisen, da sie der Maschinenrichtlinie unterliegen.

Betriebserlaubnis: Für den E-Scooter muss eine gültige Betriebserlaubnis vorliegen.

Versicherungspflicht: besteht, da ein E-Scooter zu den Kraftfahrzeugen zählt. Als Nachweis für eine bestehende KFZ-Haftpflichtversicherung ist am Fahrzeug eine entsprechende Plakette, die mit einem fälschungserschwerenden Hologramm ausgestattet ist, dauerhaft anzubringen.

Tipps und Empfehlungen für sicheres Fahren und gutes Ankommen

Der GUV OL empfiehlt das Tragen

- eines Helms zum Schutz vor Kopfverletzungen,
- geeigneter Schuhe und
- reflektierender Kleidung für bessere Sichtbarkeit im Straßenverkehr, insbesondere bei Dunkelheit.

Seien Sie sich bewusst, dass...

- Sie von anderen am Verkehr Teilnehmenden leicht übersehen werden können.
!Achtung: toter Winkel v.a. beim Vorbeifahren an LKW und Bussen!
- Ihre Geschwindigkeit von anderen Verkehrsteilnehmenden schwer einschätzbar ist.

Vor Fahrtantritt:

Sicht- und Funktionsprüfung durchführen, d.h.:

- Bremse/Klingel funktionstüchtig?
- Licht betriebsfähig und sichtbar/nicht verschmutzt?
- Lenker/-griffe fest und Höhe passend eingestellt?
- Räder unbeschädigt?

Testfahrt durchführen und sich mit den Fahreigenschaften vertraut machen: Die kleinen Räder sorgen für höhere Agilität bei hoher Instabilität. Insbesondere auf nassem Untergrund/Kopfsteinpflaster, mit Laub oder Eis bedeckten Straßen besteht ein erhöhtes Unfallrisiko.

Fahren im öffentlichen Straßenverkehr

Wo darf ich mit einem E-Scooter fahren (§10eKFV)?

- **Grundsatz:** Elektrokleinstfahrzeuge haben Radverkehrsflächen zu nutzen, sofern diese vorhanden sind, d.h. *baulich angelegte Radwege, Radfahrstreifen und Fahrradstraßen*.
- *Fehlen* diese, darf *auf der Fahrbahn* oder *in verkehrsberuhigten Bereichen* gefahren werden; *außerorts* kann der *Seitenstreifen* genutzt werden.
- Das Fahren *auf Gehwegen* und *in Fußgängerzonen* ist *nicht* gestattet – auch nicht mit ausgeschaltetem Motor(!)
- Das Befahren anderer Verkehrsflächen ist möglich, wenn die Straßenverkehrsbehörde dies durch das Zusatzzeichen *Elektrokleinstfahrzeuge frei* kenntlich gemacht hat.
- Bei *Verboten für Fahrzeuge aller Art* dürfen Elektrokleinstfahrzeuge geschoben werden.
- Ein *Verbot für Radverkehr* gilt auch für E-Scooter.



Welche Regeln habe ich zu beachten?

Grundsätzlich: gelten alle allgemeinen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Gebot der *ständigen Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme* als auch die Regeln zu

- Alkohol und berauschenden Mitteln wie für Autofahrer/innen (§ 24a StVG)
- Nutzung von mobilen Kommunikationsmitteln *nur mit* Freisprecheinrichtung (§ 23 Abs.1a StVO).

Allgemeine Verhaltensregeln (u.a. §11 eKFV)

- Einzelnen, hintereinander und nicht freihändig fahren, nicht an fahrende Fahrzeuge anhängen.
- Auf Fahrbahnen mit mehreren Fahrstreifen möglichst weit rechts fahren.
- **Lichtzeichen** (§ 13 eKFV) für den Fahrverkehr beachten, wenn vorhanden auch davon abweichend die besonderen Lichtzeichen für den Radverkehr.
- Ist *kein* Fahrtrichtungsanzeiger vorhanden: Fahrbahnwechsel oder eine Richtungsänderung *rechtzeitig* und *deutlich* durch Handzeichen ankündigen.
- Auf gemeinsamen Geh- und Radwegen haben Fußgänger Vorrang und dürfen weder behindert noch gefährdet werden.
- Auf Radverkehr ist Rücksicht zu nehmen und die Geschwindigkeit anzupassen.
- Das Befördern weiterer Personen und der Anhängerbetrieb sind nicht gestattet (§8 eKFV).
- E-Scooter sind ordnungsgemäß abzustellen, Gehwege und Zugänge frei zu halten.

Ist die Mitnahme meines E-Scooters im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) möglich?

- Die Option wird vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) befürwortet, ist aber nicht einheitlich geregelt, da die Verkehrsunternehmen über Beförderungsbedingungen entscheiden
- Meist ist die Mitnahme möglich, aber an Bedingungen geknüpft wie z.B. Maximalgewicht, Möglichkeit zum Zusammenklappen des E-Scooters.

Einsatz als Dienstfahrzeug

Was ist vom Unternehmer/der verantwortlichen Führungskraft zu beachten?

Auswahl und Beschaffung:

- Einsatzzweck, max. Reichweite, transportierbar (Gewicht, zusammenklappbar)
- Entspricht der E-Scooter den Voraussetzungen der eKFV?
- CE-Kennzeichen
- Nutzung durch unterschiedliche Fahrer/innen z.B. höhenverstellbare Lenkstange (Ergonomie)
- Kriterien, die für Betriebsmittel gelten u.a. Vorhandensein von elektrischer Blinkanlage und eines Rückspiegels.

Straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (da Betriebsgelände meist zum öffentlichen Verkehrsraum zählt) **und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen** wie

- Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Unfallverhütungsvorschrift Fahrzeuge (DGUV Vorschrift 1, 70/71)
- E-Scooter sind Betriebsmittel und in der Gefährdungsbeurteilung und der betrieblichen Organisation zu berücksichtigen:

Gefährdungsbeurteilung erstellen, um den Betrieb von E-Scootern auf dem Betriebsgelände zu regeln u.a.:

- Wer darf den E-Scooter führen? Fahrausbildung, Nachweis der Befähigung
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA) wie Fahrradhelm, Warnweste, festes Schuhwerk festlegen.
- Verbote wie Ladung bzw. Personen mitzunehmen, Alkohol- und Drogenkonsum, Handynutzung
- Regelungen zu Fahrwegen, Geschwindigkeit, Verhaltensweisen treffen und kommunizieren.
- Hinweis auf die geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften geben.
- Maßnahmen bei Kurzschluss und Brand des Li-Ion-Akkus festlegen.
- Prüfungen gem. §14 BetrSichV und §57 DGUV Vorschrift 70 Fahrzeuge vornehmen.

Betriebsanweisung verfassen, um die wichtigsten Infos zur Nutzung von E-Scootern zusammenzufassen

- sowie für das Laden der Fahrzeuge.
- Aushang an geeigneter Stelle im Unternehmen z.B. am Abstellplatz der E-Scooter.

Vor der ersten Nutzung:

- Leicht verständliche **Unterweisung der Beschäftigten** in Theorie und Praxis anhand der Gefährdungsbeurteilung.
- **Aushändigung von Betriebsanweisung bzw. Gebrauchs- und Betriebsanleitung** des E-Scooters.

Inspektion, Wartung und Instandsetzung regeln

- durch fachkundige, beauftragte und unterwiesene Beschäftigte oder Auftragnehmer/innen mit vergleichbarer Qualifikation.

- Prüfungsintervalle: vor der erstmaligen Verwendung und min. einmal jährlich sowie außer der Reihe aus gegebenem Anlass wie z.B. nach einem Unfall

Besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn Beschäftigte mit dem E-Scooter unterwegs sind?

- Unabhängig vom Fortbewegungsmittel sind Beschäftigte auf dem Arbeits- und Nachhauseweg gesetzlich unfallversichert.
- Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht auch für Fahrten, die den im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses zu verrichtenden Tätigkeiten dienen. Fahrten, die dem privaten und eigenwirtschaftlichem Lebensbereich zuzuordnen sind, wie z.B. die Fahrt zum Einkaufen privater Dinge in der Mittagspause, sind hiervon ausgeschlossen.

Abkürzungen:

BetrSichV=Betriebssicherheitsverordnung

eKF=Elektrokleinstfahrzeug

eKFV=Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung

StVG=Straßenverkehrsgesetz

StVO=Straßenverkehrsordnung

Quellenhinweis:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Herausgeber:

GUV OL

Gartenstraße 9

26122 Oldenburg

Tel. 0441 779090

E-Mail: info@guv-oldenburg.de

Website: www.guv-oldenburg.de